

Nachlass Formfehler 1
SOA-Zertifizierungspflicht ab 2023.....2

Allerlei 2

NACHLASS FORMFEHLER

Mit dem Haushaltsgesetz 2023 ist ein Nachlass für Formfehler eingeführt worden. Die Abfindung betrifft Formfehler, welche bis zum 31. Oktober 2022 von Privatpersonen, Freiberufler und Unternehmen begangen wurden.

Welche Formfehler können abgefunden werden?

Abgefunden werden können nur Formfehler, welche die Bereiche Ertragssteuern, die Wertschöpfungssteuer IRAP und die Umsatzsteuer betreffen und folgende Voraussetzungen erfüllen:

- sie wirken sich **nicht** auf die geschuldete Steuer aus;
- sie haben **keinen** Einfluss auf die Bestimmung der Steuer oder der Steuerbemessungsgrundlage;
- sie beeinträchtigen **nicht** die Kontrolltätigkeit der Finanzbehörde.

Hier nachfolgend eine Liste von möglichen Formfehlern, welche abgefunden werden können:

- verspätete Registrierungen in den Mehrwertsteuerregistern und Fehler bei der Rechnungslegung, welche keinen Einfluss auf die zu bezahlenden Steuern haben;
- unterlassene oder fehlerhafte Angaben bei den INTRASTAT-Meldungen und bei den Meldungen der ausgestellten/erhaltenen Rechnungen (ital. „spesometro“, frühere „Kunden-Lieferantenliste“);
- unterlassene, oder fehlerhafte Angaben bei den periodischen MwSt.-Meldungen (MwSt.-Liquidierungen);
- fehlerhafte, oder unterlassene Fakturierung betreffend unecht oder echt steuerbefreite Umsätze, welche keine Auswirkungen auf die Ertragssteuern haben;
- unterlassene, oder unregelmäßige bzw. falsche Anwendung im Zusammenhang mit der umgekehrten Steuerschuld (Reverse-Charge);
- MwSt.-Verstöße im Zusammenhang mit verspäteten Meldungen betreffend den Beginn, die Änderung oder die Auflassung der Tätigkeit;
- fehlerhafte Abfassung der Absichtserklärungen (ital. „dichiarazioni d'intento“);
- fehlende getrennte Angaben von Aufwendungen, welche die „Black-List“ (Steuerparadiese) und die Mindererlöse betreffen;
- fehlende Eintragung in die MIAS(VIES)-Datei (MwSt.-Informationsaustauschsystem), welche zum innergemeinschaftlichen Leistungsaustausch berechtigt;
- Fehler in der periodengerechten Erfassung von Aufwendungen und Erlösen, sofern diese keinen Schaden für den Staat verursacht haben (z.B. Aufwendungen des Jahres 2021, welche erst im Jahr 2022 abgesetzt werden);
- Fehler bei den verschiedenen Mitteilungen, welche die Finanzunternehmen, inklusive der Holdinggesellschaften, vornehmen müssen.

Welche Gebühren fallen für die Abfindung an?

Die zu entrichtende Gebühr für die Abfindung von Formfehlern beträgt pauschal **Euro 200,00 pro**

Geschäftsjahr für sämtliche Formfehler und hat mittels Einzahlungsformular F24 als einmalige Zahlung **bis zum 31. März 2023** oder in 2 gleichhohen Raten mit Fälligkeit 31. März 2023 und 31. März 2024 zu erfolgen.

Als Voraussetzung für den Nachlass gilt, dass die Fehler und Unterlassungen behoben werden. Sollte der Steuerzahler die Fehler aus einem berechtigten Grund nicht behoben haben, so kann dies innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung durch die Agentur der Einnahmen erfolgen.

Aufgrund des niedrigen Pauschalbetrages von Euro 200,00 pro Jahr, **kann es ratsam sein, für Unternehmen im Baugewerbe bzw. für alle jene Unternehmen, welche eine entsprechende Mitteilung der Agentur der Einnahmen bereits zugestellt bekommen haben**, die Abfindung für den gesamten Zeitraum 2017 bis 2022 (Gesamtkosten maximal Euro 1.200,00) in Anspruch zu nehmen. Hierbei ist zu beachten, dass einige Unternehmen diesen Nachlass bereits im Jahr 2019 für die Jahre 2014 bis 2018 in Anspruch genommen haben und somit die Jahre 2017 und 2018 nicht mehr abfinden müssen.

Sollten Sie an dieser Abfindung der Formfehler interessiert sein, setzen Sie sich bitte **sofort** mit uns in Verbindung. Sollten wir keine Mitteilung von Ihnen erhalten, gehen wir davon aus, dass Sie nicht den Nachlass für Ihr Unternehmen in Anspruch nehmen möchten.

SOA-ZERTIFIZIERUNGSPFLICHT AB 2023

Ab 1. Januar 2023 besteht die SOA-Zertifizierungspflicht für Bauunternehmen, die Arbeiten über Euro 516.000,00 durchführen und bei denen der Bauherr einen der geltenden Bau-Steuerboni (Superbonus 110%, Steuerguthaben für Energieeinsparungen 65%, Steuerbonus 50%, Steuerbonus für die Installation von Photovoltaikanlagen, usw.) in Anspruch nehmen möchte.

Wenn der formelle Nachweis nicht erbracht werden kann, kann der jeweilige Steuerbonus nicht beantragt werden. Für den Zeitraum von 1. Januar 2023 bis 30. Juni 2023 besteht eine Übergangsregelung, in der es genügt den Auftrag zur SOA-Zertifizierung an eine Zertifizierungsstelle (sogenannter „Zertifikator“) zu erteilen, die diese bis zum 30. Juni 2023 durchführt.

Die SOA-Zertifizierungspflicht gilt nicht für:

- am 21. Mai 2022 bereits begonnene Arbeiten,
- Werkverträge und Unterwerkverträge, die vor dem 21. Mai 2022 abgeschlossen wurden. Die Ausgaben betreffend der Verträge, die nach dem 21. Mai 2022 abgeschlossen wurden, können beim Fehlen der SOA Zertifizierung nur abgeschrieben werden, wenn sie bis zum 31. Dezember 2022 getätigt wurden.

Die SOA-Zertifizierung gilt in der Regel 5 Jahre, wobei nach Ablauf von 3 Jahren ein Audit stattfinden muss.

ALLERLEI

Einige Neuerungen in Kurzform

IRPEF-Steuerabsetzbetrag beim Kauf von energieeffizienten Neubauwohnungen: Mit dem Haushaltsgesetz 2023 wurde die Bestimmung zur Förderung des Kaufs von energieeffizienten Neubauwohnungen aus dem Haushaltsgesetz 2016 (Abs. 56 Ges. Nr. 208/2015) erneut eingeführt. Beim Kauf energieeffizienter Neubauwohnungen (Energieklasse A oder B) wird den Privatpersonen, welche eine Wohnung von einem Bauunternehmen im Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 erwerben, ein IRPEF-Steuerabsetzbetrag in Höhe von 50% der MwSt. auf den Kaufpreis gewährt. Der Steuerabsetzbetrag kann unabhängig davon, ob es sich um eine Erstwohnung mit dem MwSt.-Satz von 4% oder eine andere Wohnung mit dem MwSt.-Satz von 10% handelt, angewandt werden. In der Steuererklärung ist der Steuerabsetzbetrag auf 10 Jahre aufzuteilen und kann mit dem Absetzbetrag von 50% für die vom Bauunternehmen erworbenen und von diesem wiedergewonnenen Wohngebäude kumuliert werden.

Der IRPEF-Steuerbonus in Höhe von 75% der entstandenen Kosten für Arbeiten zum Abbau architektonischer Barrieren (sogenannter „Barriere-Bonus“) wurde bis 31.12.2025 verlängert. In der Steuererklärung muss der Steuerabzug in 5 gleiche Jahresraten aufgeteilt werden und wird auf einen Gesamtbetrag berechnet, der nicht höher ist als:

- a) Euro 50.000 für Einfamiliengebäude und für unabhängig funktionierende Wohneinheiten in Mehrfamiliengebäuden mit getrenntem Zugang;

- b) Euro 40.000 multipliziert mit der Anzahl der Gebäudeeinheiten, aus denen das Gebäude besteht, für Gebäude mit zwei bis acht Einheiten;
- c) Euro 30.000 multipliziert mit der Anzahl der Gebäudeeinheiten, aus denen das Gebäude besteht, bei Gebäuden, die aus mehr als acht Gebäudeeinheiten bestehen.

Der Steuerbonus steht auch zu:

- für Eingriffe zur Automatisierung der Anlagen von Gebäuden und einzelnen Gebäudeeinheiten, die dem Abbau architektonischer Barrieren dienen, sowie, im Falle des Austauschs von Anlagen, für die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Entsorgung und Wiederverwertung der ausgetauschten Anlage;
- für die Kosten, die für die Fertigstellung der genannten Arbeiten anfallen, wie z.B. für die Erneuerung der Fußböden und die Modernisierung der elektrischen Anlage, sowie den Austausch der sanitären Anlagen (siehe hierzu auch: Auskunftsverfahren Nr. 461 vom 21. September 2022).

Für die Genehmigung der Arbeiten im Zusammenhang mit dem Barriere-Bonus bei Kondominien ist die Zustimmung von nur einem Drittel der Eigentumsanteile des Gebäudewerts erforderlich.

Der IRPEF-Steuerbonus für **Möbel und Küchengeräte** (sogenannter „Möbel-Bonus“) von 50% der entstandenen Kosten wurde für das Jahr 2023 von zuvor Euro 5.000,00 auf Euro 8.000,00 erhöht. Als Voraussetzung für den Steuerbonus gilt, dass die gekauften Möbel und Küchengeräte für die Einrichtung von zu renovierenden Wohneinheiten bestimmt sind. Um den Möbelbonus zu erhalten, müssen die Renovierungsarbeiten nach dem 1. Januar des Vorjahres der Anschaffung der Geräte begonnen worden sein.

Innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte: Angabe „inversione contabile“ Der EuGH hat in seinem Urteil vom 8.12.2022 (ein Dreiecksgeschäft zwischen drei in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten ansässigen Unternehmen betreffend) den im Folgenden beschriebenen wichtigen Grundsatz festgelegt. Enthält die vom Zwischenkäufer an den Zweitkäufer (Endkunden) ausgestellte Rechnung nicht den Vermerk „Umkehr der Steuerschuldnerschaft“ / „inversione contabile“ / „reverse charge“, so ist der Endempfänger nicht rechtsgültig als Steuerschuldner bestimmt worden und die Mehrwertsteuer auf den Kauf ist daher im Staat des Zwischenhändlers geschuldet. Das Fehlen dieser ausdrücklichen Formulierung ist "wesentlich" und kein nur "formeller Fehler" und kann somit nicht nachträglich berichtigt werden. Der Vermerk "innergemeinschaftliche MwSt.-freies Dreiecksgeschäft" wurde im untersuchten Fall als nicht ausreichend angesehen. Wir empfehlen daher unseren Kunden in jedem Fall bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften, wie auch bei innergemeinschaftlichen Lieferungen und Leistungen stets die Angabe „Umkehr der Steuerschuldnerschaft“ oder „inversione contabile“ oder „reverse charge“ auf der Rechnung anzuführen.

Meldepflicht Steuerbonus auf Energiekosten für Strom und Gas: bis 16. März 2023 müssen bestimmte noch nicht genutzte Steuerguthaben der Agentur der Einnahmen telematisch mitgeteilt werden. Es handelt sich im Wesentlichen um die Steuerbonusse für die energie- und gasintensiven bzw. für die nicht energie- und nicht gasintensiven Unternehmen des **dritten und vierten Kalenderquartals 2022**. Die Meldung betrifft die noch nicht genutzten Steuerguthaben des Jahres 2022, die bis zum **16. März 2023** noch nicht verrechnet werden konnten. Die Meldung ist nicht erforderlich, falls der Bonus innerhalb 16. März 2023 bereits über den Zahlungsvordruck F24 verrechnet wurde. Wird diese Mitteilung unterlassen, geht das Guthaben verloren.

Für **Neuinvestitionen**, die bis 31. Dezember 2022 vorgemerkt wurden – Auftrag und Anzahlung von mindestens 20% innerhalb dieser Frist – kann nun die entsprechende Realisierung bis 30. November 2023 erfolgen. Dies gilt für materielle Investitionen laut Industrie 4.0, als auch für die normalen Neuinvestitionen mit dem Steuerbonus von 6%. Der Aufschub betrifft nicht die immateriellen Neuinvestitionen laut Industrie 4.0.

Steuerabsetzbeträge - **Abschaffung Abtretungsmöglichkeit und Rabatt in Rechnung:** Die Möglichkeit der Abtretung des Steuerbonus und des Rabatts in der Rechnung für den Superbonus, andere Wiedergewinnungsarbeiten und energetische Maßnahmen wird ab sofort gestrichen.

Dieser Ausschluss betrifft die Steuerguthaben im Bereich der Bauwirtschaft, dazu zählen unter anderem folgende:

- Superbonus von 110 % bzw. 90%;
- Bonus von 50% für Wiedergewinnungsarbeiten und für Erwerb einer Garage;

- „Sisma-Bonus“ in Erdbebengebieten;
- Fassadenbonus;
- Steuerabsetzbetrag für Installation von Photovoltaikanlagen;
- Steuerbonus für Installation von Ladesäulen für Elektrofahrzeuge;
- Bonus von 75% für Abbau architektonischer Barrieren.


Mit einer Übergangsregelung wurden die laufenden Arbeiten von der Abschaffung ausgenommen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Baubeginn-Meldung (Cilas) bis 16. Februar 2023 eingereicht wurde.

Die vorgenannten Steuerabsetzbeträge können auch weiterhin über die Steuererklärung in Anspruch genommen werden.

Nicht betroffen von diesem Ausschluss sind die verschiedenen Steuerguthaben, die nicht den Bereich der Bauwirtschaft betreffen (z.B. Steuerbonuse für Abfederung der Energiekosten).

Mit freundlichen Grüßen

CONTOR



Dr. Werner Teutsch

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Contor haftet nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Laut geltender Datenschutzgrundverordnung informieren wir, dass wir Ihnen im Rahmen unserer Tätigkeit unverbindliche Rundschreiben und Fälligkeitslisten zusenden, in denen wir über steuer- und handelsrechtliche Neuerungen sowie über Fälligkeiten und steuerliche Verpflichtungen informieren. Falls Sie künftig keine derartigen Informationen mehr von uns erhalten möchten, können Sie dem Erhalt jederzeit mittels Mitteilung an post@contor.it widersprechen.